



Belohnung für Teilnahme an einem Hörtest?

Die Wettbewerbszentrale hat kürzlich wieder Beschwerden darüber erhalten, dass Unternehmen aus der Hörakustikbranche ihren Kunden für die Durchführung eines (kostenlosen) Hörtestes oder die Teilnahme an einer Hörstudie eine „Belohnung“ versprochen haben. In einem Fall hatte ein Hörakustiker damit geworben, ein Paar Markengehörschützer „als Geschenk“ zu gewähren, wenn ein Kunde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einen Hörtest durchführen lässt. In einer weiteren Sache hatte ein Unternehmen, das Hörgeräte entwickelt und designt, gegenüber Hörakustikern und Endkunden angekündigt, die Teilnahme an einer Hörstudie mit einer einjährigen Mitgliedschaft im Automobilclub von Deutschland (AvD) zu belohnen.

Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale lag in beiden Fällen ein Verstoß gegen das heilmittelwerberechtliche Zuwendungsverbot des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) vor. Denn Hörtest und Hörgerätekauf bilden nach der Lebenserfahrung ein zusammenhängendes Geschehen, sodass ein für die Anwendung der Vorschrift ausreichender Absatzbezug angenommen werden kann. Außerdem stellt ein Hörtest aber auch ein Verfahren dar, das der Erkennung des Hörverlustes als krankhafte Beschwerde beim Menschen dient und deshalb gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 HWG selbst in den Anwendungsbereich des HWGs fällt. Dann darf die Teilnahme an einem Hörtest gemäß § 7 Abs. 1 HWG aber auch nicht mit einer Zuwendung oder sonstigen Werbegabe verknüpft werden.

Während die Wettbewerbszentrale in der Vergangenheit wegen einer ähnlichen Sache schon einmal Klage beim Landgericht (LG) Bamberg eingelegt und ein Anerkenntnisurteil erwirkt hatte (LG Bamberg, Anerkenntnisurteil vom 28.10.2014, Az. 2 O 390/14), konnten die aktuellen Fälle außergerichtlich beigelegt werden. Beide Unternehmen gaben auf Abmahnung hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*